

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.07.1967

Geschäftszahl

0758/67

Rechtssatz

Ruhebezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung, die eine in Österreich wohnhafte und unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Person aus der Bundesrepublik Deutschland bezieht, sind in Österreich zwar nicht zu versteuern, jedoch für die Ermittlung des Steuersatzes als Bestandteil des Einkommens zu betrachten (Progressionsvorbehalt).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1967:1967000758.X01